

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der RP-Technik GmbH

Stand Oktober 2018

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten diese Geschäftsbedingungen für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der RP-Technik GmbH (nachfolgend „**RP**“ genannt) gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB; auch für sämtliche künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, RP hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (3) Alle von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen, die zwischen RP und dem Kunden getroffen werden, sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich in einem Vertrag schriftlich niedergelegt sind.
- (4) Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden werden diese Geschäftsbedingungen auch Bestandteil des Vertrages, wenn im Einzelfall kein ausdrücklicher Hinweis auf die Einbeziehung erfolgt.
- (5) RP ist als Hersteller im Sinne des ElektroG bei der zuständigen Stiftung Elektro-Altgeräte Register (Benno-Strauß-Str. 1, 90763 Fürth) unter der **WEEE-Registernummer** DE52317483 und im BattG-Melderegister unter der **UBA-Registernummer** 21000732 registriert.

2. Angebot, Angebotsunterlagen, Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote von RP sind freibleibend und unverbindlich und gelten vorbehaltlich der Lieferfähigkeit der Lieferanten von RP, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung von RP in Textform oder stillschweigend durch die Ausführung der Bestellung zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle der stillschweigenden Annahme des Angebots gilt der Lieferschein bzw. die Warenrechnung als Auftragsbestätigung.
- (3) Mündliche Zusagen von RP, seiner Angestellten oder Handelsvertreter, die vor Vertragsschluss abgegeben werden, sind rechtlich unverbindlich und werden durch den Vertrag in Textform ersetzt, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist. Soweit RP, dessen Angestellte oder Handelsvertreter nach Vertragsschluss Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages vornehmen, bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mündliche Erklärungen von Personen, die zur Vertretung des Unternehmens unbeschränkt oder nach außen hin unbeschränkbar bevollmächtigt sind, bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.
- (4) Änderungen und/oder Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfanges, die sich bei Ausführung der jeweiligen Bestellung als erforderlich erweisen, bleiben vorbehalten.
- (5) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit RP erhält, behält sich RP Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (6) Dienstleistungen von RP, die über die Pflichten als Verkäufer hinausgehen, wie z.B. die Übernahme von dem Kunden gegenüber Dritten obliegenden Beratungs- und Planungsleistungen bedürfen der besonderen Vereinbarung und werden nur gegen Vergütung übernommen.
- (7) Mit dem Vertragsschluss erkennt der Kunde an, dass er sich durch Einsicht in vorhandene Pläne und Leistungsbeschreibungen über die Art der Ausführung und den Um-

fang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für diese keine Verbindlichkeit. Der Kunde wird RP über derartige Fehler in Kenntnis setzen, so dass die Auftragsbestätigung bzw. die Ausführung der Bestellung korrigiert bzw. erneuert werden kann. Dies gilt auch, soweit dem Kunden die Unterlagen nicht vollständig vorlagen.

- (8) Der Mindestauftragswert beträgt 100,00 Euro für Kleinaufträge. Unter diesem Betrag ist RP berechtigt, ein zusätzliches Entgelt für den Mehraufwand von 25,00 Euro zu berechnen.
- (9) Alle im Zusammenhang mit Unterlagen (Kataloge, Broschüren, Angebote etc.) von RP eventuell verwendeten Begriffe (insbesondere „ zugesicherte Eigenschaften“, „garantierte Leistung“, „garantieren“, „Garantie“ etc.) verstehen sich nicht als Beschaffheitsgarantien im Sinne der §§ 443, 444, 639 BGB. Die getroffenen Äußerungen stellen stets eine Beschreibung der vereinbarten Beschaffenheit und Leistungscharakteristika dar, ohne dass damit eine Beschaffheitsgarantie im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen abgegeben wird. RP haftet nicht für Werbeaussagen Dritter, insbesondere Werbeaussagen von Herstellern und deren Gehilfen.

3. Lieferung und Gefahrenübergang

- (1) In Ermangelung einer abweichenden Abrede ist Lieferung „Ab Werk“ vereinbart. Die Ver- und die Entladung der Lieferung sind – soweit nicht anders vereinbart – nicht Vertragsgegenstand. Mit der Übergabe der Ware an den Kunden, den Spediteur oder den Frachtführer geht die Gefahr auf den Kunden über, spätestens jedoch mit dem Verlassen der Betriebsstätte von RP, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung durch RP erfolgt. Die Gefahr geht auch auf den Kunden über, wenn auf Veranlassung von RP von der Betriebsstätte eines Dritten geliefert wird (sog. Streckengeschäft).
- (2) Soweit die Versendung oder Lieferung „frei Haus“ vereinbart ist, erfolgt diese auf Gefahr des Kunden. In beiden Fällen trägt RP lediglich die Kosten für Fracht und Versicherung. Die Lieferung beschränkt sich, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, auf das Abladen zu ebener Erde an der Bordsteinkante des Empfängers. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf dessen Kosten und Gefahr. Das Gleiche gilt, soweit sich die Versendung oder Lieferung aufgrund höherer Gewalt oder nach Vertragsschluss eintretender Hindernisse, die RP nicht zu vertreten hat, verzögert. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft bzw. der Lieferung dem Versand durch RP gleich. Der Zugang der Anzeige gilt ab dem zweiten auf die Absendung folgenden Werktag als erfolgt.
- (3) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie sind insbesondere dann zulässig, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und wenn die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist.
- (4) Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die RP nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege, Cyberangriffe auf das IT-System), soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Lieferanten von RP und deren Unterlieferanten eintreten, insbesondere diese trotz des Bestehens eines Einkaufsvertrages bzw. Vorliegens einer Bestellung RP nicht vertragskonform und rechtzeitig beliefern können. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt RP dem Kunden baldmöglichst mit. Der Kunde kann von RP die Erklärung verlangen, ob RP zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich RP nicht unverzüglich, kann der Kunde zurücktreten. Schadenersatzansprüche und/oder Aufwendungsersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten für den Kunden entsprechend, falls die vorgenannten Hindernisse bei ihm eintreten.

- (5) Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen von RP innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Verträge zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt. Soweit sich der Kunde nicht innerhalb der Frist schriftlich erklärt, gilt sein Schweigen als Verzicht auf die Erfüllung der Lieferverpflichtung.
- (6) RP haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. RP ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle ihm gegen seinen Vorlieferanten zustehende Ansprüche an den Kunden abzutreten.
- (7) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine Mahnung mindestens in Textform durch den Kunden zu erfolgen hat. Im Fall des Lieferverzugs ist die Haftung von RP auf 5% des von der verspäteten Lieferung betroffenen Nettolieferwertes begrenzt, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (8) Lieferungen an den Kunden stehen unter dem Vorbehalt nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, eines Embargos oder sonstiger gesetzlicher Verbote.

4. Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen

- (1) Für bestimmte Produkte von RP können Ausfuhrkontrollvorschriften und -gesetze, insbesondere solche der UN, der EU und der USA ("Exportkontrollvorschriften"), welche die Ausfuhr oder die Verbreitung bestimmter Produkte oder Technologien in bestimmte Länder verbieten, gelten.
- (2) Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen, entgegenstehen. Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung, Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht in angemessener Zeit erteilt, ist RP auch berechtigt, den Vertrag zu kündigen bzw. zurückzutreten, ohne deswegen gegenüber dem Kunden oder Endkunden zu haften.
- (3) Jegliche Verpflichtung von RP zum Export, Re-Export oder Transfer von Produkten sowie technische Unterstützung, Training, Investition, finanzielle Unterstützung, Finanzierung oder vergleichbares ist vorbehaltlich derartiger Exportkontrollvorschriften. Gegebenenfalls werden solche Exportkontrollvorschriften die Lizenzerteilung und Lieferung von Produkten und Technologien durch Personen bedingen, die der Gerichtsbarkeit der für Exportkontrollvorschriften zuständigen Behörden unterliegen.
- (4) Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadensersatzansprüchen. RP ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine Lieferanten- oder Langzeitlieferantenerklärung auszustellen oder eine solche von ihren eigenen Vorlieferanten zu beschaffen.
- (5) Der Kunde gewährleistet, dass er alle Einschränkungen der Exportkontrollvorschriften oder Auflagen und Genehmigungen in Bezug auf den Export, den Re-Export und den Transfer beachten wird. Der Kunde hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass kein Kunde, Käufer oder Endnutzer gegen Exportkontrollvorschriften verstößt. Der Kunde wird RP von jeglichen direkten, indirekten Schäden, Verlusten und Kosten (inklusive Rechtsverfolgungskosten) und Geldstrafen sowie -bußen und jeglicher sonstigen Haftung freistellen, die aus einem Verstoß des Kunden oder seiner Kunden entstehen. Der Kunde erkennt an, dass die Verpflichtungen aus diesem Vertrag über eine Beendigung vertraglicher Abreden, unter denen Produkte, Software oder Technologien geliefert werden, hinaus gelten. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Vertrag und sonstigen vertraglichen Abreden geht dieser Vertrag vor.

- (6) No Russia-Klausel No Belarus-Klausel: Wir untersagen die Wiederausfuhr von RP-Produkten nach Russland und Belarus oder zur Verwendung in Russland und Belarus ohne vorherige ausdrückliche Freigabe.
- (7) Unsere Artikel unterliegen unter Umständen der Kontrolle der US-Regierung und sind möglicherweise nur für den Export in das Endbestimmungsland zur Verwendung durch den hier genannten Endempfänger oder Endbenutzer zugelassen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Preise verstehen sich stets zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware ohne Abzug sofort fällig.
- (2) Hat der Kunde RP ein SEPA-Basismandat oder ein SEPA-Firmenmandat erteilt und sind keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart, erfolgt der Einzug der Lastschrift durch RP 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) kann im Fall des SEPA-Basismandats auf 5 Tage vor Einzug bei erst- oder einmaliger Lastschrift und 2 Tage vor Einzug bei wiederkehrenden Lastschriften, im Fall des SEPA-Firmenmandats auf 1 Tag vor Einzug verkürzt werden. Der Kunde sichert in allen Fällen zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen.
- (3) Leistungen des Kunden erfüllungshalber werden nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung angenommen.
- (4) Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem RP über den Wert verfügen kann.
- (5) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet.
- (6) Die Forderungen von RP werden unabhängig von der Laufzeit etwaig hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass die Kaufpreisansprüche von RP durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet werden. Im letzteren Falle ist RP berechtigt, weitere Lieferungen von einer Zugum-Zug-Zahlung oder der Stellung entsprechender Sicherheiten abhängig zu machen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist RP berechtigt, nach vorheriger Mahnung die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Kunden zu betreten und die Ware wegzunehmen. Die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. RP kann außerdem die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Außerdem kann RP die Einzugsermächtigung widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Zugum-Zug-Zahlung verlangen. Der Kunde kann jedoch diese Rechtsfolgen durch Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden.
- (7) Zahlungsverweigerung oder -zurückbehalt seitens des Kunden ist ausgeschlossen, wenn er den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsabschluss kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass RP den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen hat. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln oder sonstigen Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden. Über die Höhe entscheidet im Streitfall ein von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Kunden benannter Sachverständiger. Dieser soll auch über die Verteilung der Kosten seiner Einschaltung nach billigem Ermessen entscheiden.
- (8) Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, sie auf demselben Vertragsverhältnis mit RP beruhen und/oder sie den Kunden nach § 320 BGB zur Verweigerung

seiner Leistung berechtigen würden. Das bloße Schweigen von RP auf die Geltendmachung solcher Gegenansprüche gilt nicht als Anerkenntnis. Dies gilt für ein etwaiges Leistungsverweigerungsrecht des Kunden entsprechend.

- (9) Nimmt der Kunde, ohne dass dies abweichend vertraglich vereinbart worden ist, die Ware nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss ab, ist RP berechtigt, in der Zwischenzeit eingetretene Preiserhöhungen des Herstellers bzw. Vorlieferanten an den Kunden weiterzugeben.
- (10) RP ist berechtigt, gegenüber dem Kunden Abschlagsrechnungen bzw. Vorschussrechnungen zu stellen bis zum vollen Warenwert des Vertrages. Soweit der Kunde nicht innerhalb angemessener Frist (14 Tage) nach Zugang der Abschlags- bzw. Vorschussrechnung an RP leistet, ist RP bis zum Ausgleich der Abschlags- bzw. Vorschussrechnung von seinen Lieferpflichten in tatsächlicher und zeitlicher Hinsicht freigestellt. Liefertermine, die von RP zugesagt worden sind, verschieben sich entsprechend. Soweit der Kunde auch nach nochmaliger Aufforderung mit angemessener Fristsetzung den Ausgleich der Abschlags- bzw. Vorschussrechnung nicht bewirkt, ist RP berechtigt, ohne weitere Voraussetzung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. Der Zugang der Rechnung gilt ab dem zweiten auf die Absendung folgenden Werktag als erfolgt.

6. Verpackung

- (1) Standardverpackung wird nicht gesondert berechnet.
- (2) Eine Rücknahme von Verpackungsmaterial ist ausgeschlossen, soweit durch RP gemäß der Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. dem zukünftig geltenden Verpackungsgesetz bei der Entsorgung ein geeignetes Entsorgungsunternehmen eingeschaltet wird. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, das Verpackungsmaterial bereitzuhalten und dem Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Soweit RP mit dem Kunden vereinbart, dass dieser gegen die Gewährung einer Entsorgungskostenpauschale auf sein Rückgaberecht verzichtet, ist dieser verpflichtet, die gebrauchten Verpackungen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zu übergeben, das eine geordnete Entsorgung gemäß den Vorschriften der Verpackungsverordnung gewährleistet.
- (3) Mehrwegverpackungen werden dem Kunden nur leihweise zur Verfügung gestellt. Die Rückgabe der Verpackungseinheit ist RP vom Kunden innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen und die Verpackung bereitzustellen. Unterbleibt diese, ist RP berechtigt, ab der 3. Woche für jede Woche 20 % des Anschaffungspreises (jedoch maximal den vollen Anschaffungspreis) nach Mahnung als Entgelt für die Leihe zu verlangen oder den Wert der Verpackung gleich in Rechnung zu stellen, die sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig wird.
- (4) Für Transportbehälter, die im Eigentum von RP stehen und nach Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist durch den Kunden an RP zurückgegeben werden, ist RP berechtigt, unter Verzicht auf das Eigentum am Transportbehälter, eine Unkostenpauschale in Höhe von 10 Euro zu verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

- (1) RP behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Kunde im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von RP bezieht, behält sich RP das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von RP in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird in Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Kun-

den eine wechselseitige Haftung von RP begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist RP zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

- (2) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für RP, ohne dass RP hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum von RP. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht RP gehörender Ware erwirbt RP Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht RP gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird RP Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt das Miteigentum auf RP nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum von RP stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- (3) Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht RP gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; RP nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der von RP geltend gemachte Rechnungsbetrag, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von RP, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert von RP an dem Miteigentum entspricht.
- (4) Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück, Gebäude, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; RP nimmt die Abtretung an. Vorstehender Abs. (3) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von vorstehenden Absätzen (3) und (4) auf RP tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Kunde nicht berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Kunden nur unter der Voraussetzung gestattet, dass RP dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Kunden angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung von RP übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung von RP sofort fällig.
- (6) RP ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß vorstehenden Absätzen (3) bis (5) abgetretenen Forderungen. RP wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen von RP hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; RP ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- (7) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde RP unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

- (8) Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen die Rechte zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.
- (9) Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 10%, so ist RP insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen von RP aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.
- (10) Soweit auf den Wert der Vorbehaltsware abgestellt wird, ergibt sich dieser aus dem Rechnungsbetrag (Faktura-Wert), den RP gegenüber dem Kunden verlangt.

8. Mängelrüge, Gewährleistung

- (1) Für Mängel im Sinne des § 434 BGB haftet RP nur wie folgt:
Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Wareneingang RP in Textform anzuzeigen. Die Rüge nicht offensichtlicher Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Entdeckung durch den Kunden RP in Textform zugeht. § 377 HGB gilt ergänzend.
- (2) Stellt der Kunde einen Mangel fest, ist er verpflichtet, RP die beanstandete Sache oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen und für die Prüfung eine angemessene Frist einzuräumen. Bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung. Bis zum Abschluss der Prüfung durch RP darf der Kunde nicht über die beanstandete Sache verfügen, d. h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft oder weiterverarbeitet werden.
- (3) Soweit es der Kunde im Falle eines Einbaus oder Anbringens der Ware unterlässt, die hierfür maßgeblichen äußeren und inneren Eigenschaften der Ware vor dem Einbau bzw. vor dem Anbringen zu überprüfen, handelt er grob fahrlässig i.S.v. den §§ 439 Abs. 3, 442 Abs. 1 S.2 BGB. In diesem Fall kommen Mängelrechte des Kunden in Bezug auf diese Eigenschaften nur in Betracht, wenn der betreffende Mangel arglistig verschwiegen wurde.
- (4) Bei berechtigten Beanstandungen ist RP berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Kunden die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen.
- (5) Hat der Kunde die bei Gefahrübergang mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann er von RP gem. § 439 Abs. 3 BGB Aufwendungsersatz für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten Ware („Aus- und Einbaukosten“) nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlangen:
Erforderlich i.S.d. § 439 Abs. 3 BGB sind nur solche Aus- und Einbaukosten, die den Aus- und Einbau bzw. das Anbringen identischer Produkte betreffen, auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und RP vom Kunden durch Vorlage geeigneter Belege mindestens in Textform nachgewiesen werden. Ein Vorschussrecht des Kunden für Aus- und Einbaukosten ist ausgeschlossen. Es ist dem Kunden auch nicht gestattet, mit Aufwendungsersatzansprüchen für Aus- und Einbaukosten einseitig ohne Einwilligung von RP mit Kaufpreisforderungen oder anderweitigen Zahlungsansprüchen von RP aufzurechnen.
Nicht im Rahmen der Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 3 BGB ersatzfähig sind über die erforderlichen Aus- und Einbaukosten hinausgehende Forderungen des Kunden, insbesondere Kosten für mangelbedingte Folgeschäden wie beispielsweise entgangener Gewinn einschließlich kalkulatorischer Gewinnzuschläge, Betriebsausfallkosten oder Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen.

- (6) Sind die vom Kunden für die Nacherfüllung geltend gemachten Aufwendungen i.S.d. § 439 Abs. 3 BGB im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit, unverhältnismäßig, ist RP berechtigt, den Aufwendungsersatz zu verweigern. Unverhältnismäßigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn die geltend gemachten Aufwendungen i.S.d. § 439 Abs. 3 BGB einen Wert in Höhe von 150% des Kaufpreises der Ware in mangelfreiem Zustand oder 200% des mangelbedingten Minderwertes der Ware übersteigen.
- (7) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind in dem Umfang ausgeschlossen, wie sich diese Aufwendungen erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden oder als vertraglich vereinbart worden war verbracht worden ist.
- (8) Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Kunde RP unverzüglich zu informieren.
- (9) Soweit bei der Installation komplexer Licht-, Steuerungs- und Netzwerksysteme RP die Planung/Programmierung erbracht hat, ist der Kunde als Installateur verpflichtet, sich an diese Planung zu halten und Abänderungen, und zwar auch geringfügige Abweichungen hiervon – sowohl bei der Installation als auch bei späteren Reparaturen – nur mit Zustimmung von RP vorzunehmen. Ein Ersatz für Schäden – gleich welcher Art – die auf eine eigenmächtige Abweichung des Kunden von den Vorgaben zurückzuführen sind, wird von RP nicht übernommen.
- (10) Bei unberechtigten Mängelrügen hat der Kunde die RP dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen, sofern der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache für die von ihm beanstandete Erscheinung in seinem Verantwortungsbereich liegt.
- (11) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten gerechnet ab Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 438 Abs. 3 (arglistiges Verschweigen), § 445 b Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- (12) Für Schadenersatzansprüche oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen für Sachmängel gilt Ziffer 11. (Haftungsbegrenzung).
- (13) Beim Kauf gebrauchter Sachen sind Gewährleistungsansprüche des Kunden nach § 437 BGB insgesamt ausgeschlossen.

9. Rücktritt

- (1) RP kann bis zur Übergabe der gekauften Ware an den Kunden jederzeit aus wichtigem Grund vom Kaufvertrag zurücktreten.
- (2) Hat der Kunde den wichtigen Grund zu vertreten, hat er nur Anspruch auf Vergütung für die bis zum Zugang des Rücktritts getätigten notwendigen Aufwendungen.
- (3) Hat der Kunde den wichtigen Grund nicht zu vertreten, kann er gegenüber RP lediglich die angemessenen Kosten eines anderweitigen Bezugs der bestellten Ware (sog. Deckungskauf) geltend machen. Weitergehende Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.
- (4) Ein wichtiger Grund im Sinne der vorgenannten Absätze (1) bis (3) liegt insbesondere vor, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen das Interesse von RP an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistung wegfällt, auf Seiten des Kunden ein Insolvenzantrag gestellt wird oder dessen Voraussetzungen vorliegen.

10. Haftungsbegrenzung

- (1) RP haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Ferner haftet RP für schuldhafte Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Soweit RP kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, bei Verträgen dieser Art typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist damit nicht verbunden.

- (2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (3) Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, soweit der Kunde anstelle des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.
- (4) Für die Haftung wegen groben Verschuldens sowie für Schadensersatzansprüche, die auf die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften; im Übrigen gelten für Schadensersatzansprüche die Verjährungsfristen der Ziffer 8.11.

11. Erklärungen / Genehmigungsfiktion

Soweit RP den Kunden zur Abgabe von Erklärungen, wie z. B. einer Genehmigung, auffordert und diesem dafür eine angemessene Frist setzt, gilt die Erklärung mit dem Fristablauf und dem Schweigen des Kunden als erteilt. Der Zugang der Aufforderung gilt mit dem zweiten auf die Absendung folgenden Werktag als erfolgt.

12. Anti-Korruption

- (1) Der Kunde wird – auch zukünftig – das nationale Recht zur Prävention von Korruption sowie Vorschriften, mit der die OECD Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (insbesondere den US Foreign Corrupt Practices Act) umgesetzt wird, einhalten.
- (2) Allgemein ist es verboten, jemanden zu bestechen oder ein Bestechungsgeld an einen Amtsträger dafür zu leisten, ein Geschäft zu bekommen oder aufrechtzuerhalten, es einer Person zukommen zu lassen oder einen Vorteil zu sichern.
- (3) Ein Verstoß des Kunden gegen diese Ziffer berechtigt RP zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, ohne dass RP dafür haftbar gemacht werden kann. Im Falle einer solchen Kündigung
 - (i) ist RP von jeglicher Leistungspflicht befreit,
 - (ii) ist der Kunde verpflichtet, RP für alle Schäden, Ansprüche, Geldstrafen oder Bußgelder sowie sonstige Verluste zu entschädigen (inklusive Rechtsverfolgungskosten), die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Ziffer stehen, und
 - (iii) bleiben sonstige Rechte und Ansprüche von RP nach dem Gesetz unberührt.
- (4) Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten über die Beendigung des Vertrages hinaus.
- (5) RP wird Geschäfte nur mit solchen Personen machen, die Recht und Gesetz sowie ethische Standards einhalten. Sollte RP Informationen erhalten, die auf das Gegenteil schließen lassen, wird RP den Kunden hierüber informieren. Der Kunde wird mit RP zusammenarbeiten und Informationen bereitstellen, die erforderlich sind, damit RP entscheiden kann, ob es ihre Geschäftsbeziehung mit dem Kunden aufrechterhält. Solche Informationen betreffen insbesondere Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen.

13. Datenspeicherung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass RP Firmen- und personenbezogene Daten des Kunden speichert, bearbeitet und - soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung bzw. für interne Auswertungen üblich und/oder erforderlich ist - anderen RP-Gesellschaften oder Dritten übermittelt, soweit gesetzlich zulässig. Die

Daten werden zudem zur Pflege der Kundenbeziehungen verwendet, sofern der Kunde dem nicht gemäß § 28 Abs. 4 BDSG widerspricht. Soweit erforderlich und gesetzlich zulässig werden Vertragsdaten zum Zwecke der Prüfung der Bonität des Kunden an Dritte, insbesondere an Warenkreditversicherungen übermittelt, deren Ergebnisse auch anderen Dritten zur Verfügung gestellt werden können. Im Rahmen der Abwicklung von Aufträgen, die Artikel beinhalten, die selektiven Vertriebssystemen einzelner Hersteller unterliegen, ist es darüber hinaus regelmäßig erforderlich, personenbezogene Daten (Name, Adresse, Lieferdaten) zu verarbeiten und an den entsprechenden Hersteller oder von diesem beauftragte Dritte zu übermitteln.

14. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt der Sitz von RP als Gerichtsstand vereinbart; RP ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von RP bzw. deren Niederlassungen.
- (3) Die Beziehungen zwischen den Parteien richten sich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit an durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung in jeglicher Hinsicht möglichst nahe kommt.

Stand Oktober 2018